

Oberösterreichisches Landesarchiv

Kommunalarchiv Wesenufer

Vorwort

Vom Pfarramt Wesenufer übergeben am 15. Juni 1926, Zl. 279/1926

4 Stück Urkunden:

1. 1679 Mai 31., Laxenburg
2. 1707 November 4., Wien
3. 1713 März 20., Wien
4. 1826 Dezember 15., Wien

Abschriften der vier Urkunden liegen bei

Urkunden

1679 Mai 31, Laxenburg

Kaiser Leopold I. vidimiert und bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer folgende Urkunde:

1610 Juli 24, Wien

König Mathias vidimiert und bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer folgende Urkunde:

1582 Dezember 15, Wien.

Kaiser Rudolf bestätigt den Richtern und der Gemein zu Wesenufer die von ihnen mit Einverständnis ihrer Grundherrschaften Wesen und Pürnstain aufgerichtete Ordnung in 15 Punkten. Perg. Siegel. Die Schrift ist an einzelnen Stellen unleserlich, teils wegen Abschabung, teils wegen Stockflecken.

Wir Leopold, von gottes gnaden, erwehlt römischer kayßer zu allen zeitten, mehrer des reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Kroatien, Sclauonien, etz. könig. Erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain und Württemberg, graf zu Tyrol, und Görtz, bekennen öffentlich mit dißem brieff, und thuen khundt allermenniglich, daß unß unßere getreue liebe N. richter und gemainde der hoffmarch Weßen-Urfahr, under verschidenen herrschafften unsere erzherzogthumbs österreich ob der Ennß gelegen, in glaubwürdig vidimierter abschrift gehorsamist zu vernemen gegeben, waymassen weyl. Unßere hochgeehrte vorfahrer am heyl. Reich, und unßern lögl. Hauß Österreich Rudolphus der andert römischer kayßer, und Matthias der anderte, könig in Hungarn christmildesten angedenken aine, von ihnen zu verhietung allerley uneinigkeit, auch erhaltung gueten fridens und pollicey mit vorwissen ihrer grundobrigkeiten verglichen und in gewissen puncten oder articuln bestehende ordnung, noch anno fünfzehnhundert zway und achtzig, und anno sechzehnhundert zehen, allergnedigist confirmirt, und bestättet hetten, unterthenigist bittend, daß auch wir alß iezt regierender herr, und landtfürst in Österreich ihnen beßagte ordnung, und articuln gleichfalß zu verneuern, und zu confirmiren gnedigist geruhen wolten, allermassen selbige von worth zu worth hernach geschriben stehet und also lauthet:

Wir Matthias der ander, von gottes genaden, zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien und Sclauonien etz. könig, designierter zu könig in Böheimb, erzherzog zu österreich, herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain, und Württemberg, markgraf zu Mähren, grafe zu Habsburg, und Tyrol etz.

Bekennen öffentlich mit diesem brief, und thun khundt allermenniglich, daß unß unser gethreue liebe N. richter, und gemain der hofmarch Wesen-Urfahr, und beder herrschafften Pührnstain, und Weesen, unsers erzherzogthumb Österreich ob der Ennß gelegen, ainen gesigleten pergamenen brief, von dem allerdurchleichtigisten großmechtigisten fürsten, herrn Rudolpho dem andern römischer kayser etz. unsern freundtlichen geliebten herrn, und brudern außgangen, gehorsambist frugebracht, welcher hernach geschriben stehet und also lauth:

Wir Rudolph, der ander von gottes genadt, erwehlt römischer kayser zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Sclauonien etz. könig, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain, und Württemberg etz. graf zu Tyrol etz.

Bekennen öffentlich mit diesem brief, und thuen khundt allermenniglich, daß unß unser getreue liebe N. richter und die ganz gemain der hofmarch Weesen Urfahr und beider herrschafften Pührnstain, und Weesen, unsers erzherzogthumbs Österreich ob der Enns gele

Urkunden

gen, unterthenigist berichtet. Welchermassen sie zwayerlay underschidliche obrigkheiten underwerffen, und alß sich vor zeiten zwischen ihnen stritt, und irrung begeben, hetten sie sich unlängst zur verhütung allerlay unainigkheit und erhaltung gueter fridens, auch ordentlicher gueter pollicey mit vorwißen ihrer grundobrigkheiten einer bestendigen ordnung verglichen, welche von worth zu worth also lauthet:

Zum ersten nachdem bißhero der gebrauch gehalten worden, daß obbenannte beede herrschafften, jede ihren aigenen richters mitainands in beyseyn etlicher nachbarn, so sie von beeden thailen darzu erfordern, alle quatember in allen häusern die feuerstetten besehen und wo dieselben manglhafftig, oder sorg(lich) befunden, sollen sie demselben auflegen, daß ers in vierzehen tag darnach wendt, so er aber das nit thette, so solle derselb baiden richtern mitainander zu wandl sechzig pfening und seiner grundtobrigkheit in die straff verfahren seyn, und die richter sollen zu außgang der vierzehen tag, dieselb feuerstatt niderreißen und abweckh thuen.

Zum andern so bey ainem hauß aus unfleiß und nachleßigkheit ain feuer außkhämb, der ist seiner grundtherrschaft in die straf fünfzehen pfundt pfening zu wandl verfahren, so aber jemandt von solchem feur beschediget, oder nachthail empfind, so solle der, dabey das feuer aus unfleiß, oder nachleßigkheit, wie oben gemelt, außkommen nach erkhanntnus beeder herrschafften mit leib und gueth biessen und dem belaidigten ihren nachtl ablegen.

Zum dritten, so sich begäb, daß sich ein aufruhr oder rumor erhieb, es were von ihnwohnern, oder außländern, so sollen baydt richter, ainer alßwohl alß der andere souill einsehung thuen, damit die verbrecher zur straf und gefanckhnus gebracht, und maniglich zu der billichkheit und abtrag gehalten werden; zu solchem soll ain je er in der ganzen gemain den richtern hilf, und beystandt zu thain schuldig, und verbunden seyn, so sich aber ainer daß verwidert und nit zuelief, under welcher herrschafft er geseßen, soll den richtern zu wandtl verfahren seyn sechzig pfening und seyner grundtherrschaft in die straf.

Zum viertten, da ein frembder malefischer, dergleichen ain inwohner da zu Weesen-Urfahr würdt betretten, soll er mit überantwortung ins landtgericht aus der hofmarch, wie derselb mit gürtl umbfangen, beschechen und damit gehalten wie von alters herkhommen ist.

Zum fünfften, sollen beede richter alle quatember, sambt atlicher nachbarn, die sie darzu erfordern, herauß gehen, allenthalben wag und maß besehen, und wo sie dieselben ungerecht befunden, sollen sie es von ihren handten nehmen, und bey wemb solches unrecht befunden, soll seiner grundtherrschaft straf stehen.

Zum sechsten, welcher wüth, oder leuthgeb ain fail drinkhen, es seye wein, bier, oder möth hat, soll ain jetwedern nachbarn die außmaß geben, gibt er ihm aber die dischmaß soll er ihm ain kandl umb zween pfening rechter geben, dann ers sonst schenkht.

Zum siebenten haben auch sye ain ganze gemain zu Weesen-Urfahr selbst wein zu führen, damit auch mit allen anderen khaufmanswahren, nichts außgenommen, wie ain andere statt oder markt deß erzherzogthumbs Österreich ob der Ennß gelegen, zu handtlen, khauffen und verkhauffen, ohne menigliches irrung, und hinderung.

Urkunden

Zum achten, es soll khainer khain innvolkh weder weibs noch mannspersohn außer willen, wißen seiner grundt obrigkeit und ainer ganzen nachbarschafft nit halten, noch aufnehmen, und so das aber abgesteltermassen, (ain ver)gont und zugelaßen würdt, so soll ihm sein wüth versprechen und was bey dem innleuth also abgehet, soll bey dem wüth all sach zuverantwortten, aufgeben.

Zum neunnden, so ainer da in der hofmarch Weesen-Urfahr umb geldt schuldt, vor seinem richter bekhlaget wird, und die schuldt bekhäntlich oder darbracht ist, so soll derselbe richter ddie bezahlung in vierzehen tag, beystraf seiner grundtobrigkheit ainen hungarischen gulden verschaffen, so sich aber derselb schuldnr, mit pfenwerth zu bezahlen, anbeuth, so soll derselbe richter, dem so man schuldig iat, zu sprechen, daß er auf pfenwerth, die ihm am dauglichisten oder annemblichisten und in des schuldiger gewalt seyn, anzeigen, und stehet nit in deß schuldnrs macht, pfenwerth seines gefallens fierzuschlagen sondern die, darauf der gelder zaiget, und so oft die schuldt ain gulden ist sollen die pfenwerth alle mahl zwölf schilling woll werth seyn, und dieselben, pfenwerth soll der richter zu ihm nemen, und soll vierzehen dag bey ihm behalten, öfts also dann der schuldnr, und erlegt die völlige bezahlung mit parem geldt, so soll ihm der richter seyn pfenwerth wieder zustellen; lasst aber er die vierzehen tag verscheinen, und erlegt ds gelt nit, so soll der richter die pfenwerth dem, so man man schuldig ist, umb seyn schuldt aigenthumblich zustellen, und der schuldnr ferrer dauvon zu antworthen nicht schuldig seyn, damit ain gmain anderer orth nit aufgehalten, zur nachtheil geführt, und der unschuldig deß schuldig nit entgelten derffe.

Zum zehenten, es soll ain jeder wer gründt in der hofmarch Weesen-Urfahr hat, es sey gärten, wißmadt, waidt, oder äckcher zu gebürlicher zeit notdurfftiglich fridten, und die nachbarschafft ohne schaden halten (so aber ainer) das in vierzehen tag nit thät, und durch die richter ain mangl gefunden, und nachtheilung erkhent wird der ist ihnen zu wandl verfallen sechzig pfening und so der alß dan auf der richter befelch solchen mangl nit wurdt wendten, der ist seiner grundtobrigkheit in die straf gefahlen.

Zum ainlifften, so man nun die frucht aus dem veldt bringt, und ainer oder mehr, so sein frucht im veldt ungefechset hetten, so soll ainer dem anderen vierzehen tag nach dem landtsbrauch verziehen, und die ern nit aufschlagen.

Zum zwölfften, es soll auch khainer weder auf äckhern noch auf ängern, seyn vieh, roß, oxsen, khüe noch anders vieh nit halten, biß die frucht all aus dem veldt gefechsent und aine ganze gemain ins veldt treibt.

Zum dreyzehenden, so ain vieh ainbricht, und ainem nachbarn zu schaden handelt, so soll und mag ain ieder richter, der am ersten darüber khomt, auf was gründten das ist, ain haubt umb zween kreuzer von ihm lost, und sich mit dem, dem schaden geschehen ist nach erkhanthus beider richter, und ehrlichen nachbarn nach billichen dingen vortrag aufhelten. Wann aber das vieh aus mangl aines beßen fridts eingangen währ, so solle alßdann derselb, dem der fridt zugehört, allen nachtl bießen.

Zum vierzehenten es soll auch ain jeder allzeit wans die notdurfft erfordert, die weg vor seinen gründten notdurfftiglich machen zuegehörtten, so sollen sie treulich und gleichmäßig ainander helffen, welcher sich aber diß verwidern bey wemb es erfunden wird, der soll seinem richter zu wandl verfallen, seyen sechzig pfening, und seiner grundt obrigkeit in die straf.

Urkunden

Zum funffzehenden und lesten, es soll auch ain jeder selber sein schwein, sie seyn khlain oder groß, vierzehenden tag nach lichtmeßen geringelt: und was böß seu, khänbt haben, und der nachbarschafft ohne schaden halten bey wandl sechzig pfening.

Und unß darauf diemutiglich gebetten, daß wir ihnen dieselb ihre ordnung, sazung und guet gewohnheit, wie die von wortt zu wortt hiebey eingeleibt, und begriffen, zu confirmieren, und zu bestettigen genediglich geruhen;

Alß haben wir genediglich angesehen, soch ihr zimblich bitt, und das obberührte ordnung sonderlich zu erhaltung gueter ainigkeit, auch ordentlicher gueten polliceey und mannsucht bey ermelter hofmarch Weesen-Urfahr fürgenommen und ihnen darauf solche ordnung und sazung und guete gewohnheit /: souil für der im gebrauch sey, auch in dem, darumben sie in rechtfertigung und anspruch stehen möchten unvergriffen und ohne schaden :/ genediglich confirmiert, und bestätten, confirmieren und bestätten ihnen, die auch himit wissentlich und krafft dieses brifs, also daß die in allen ihren puncten, articuln, inhaltung, und begreiffung, bey wörden und kräfte verbleiben wie die von Weesen-Urfahr sich derselben, gebrauchen und genüßen mögen, und von niemandes darwider gethan, noch gehandelt werden solle in khain weiß, doch auf genedigstes wollgefallen, und widerrueffen, dann wir unß hierinnen vorbehalten, nach gelegenheit, und notturfft der sach darinnen zu mündern, oder zu mehren, oder auch woll gar aufzuheben;

Und gebietten darauf allen und jelgichen unsern haubtleuthen, landtmarschalchen, grafen, freyen herrn, ritter, knechten, verweesern, pflögern, landtrichtern, bürgermaistern, richtern, räten, bürgern, gemainden und allen andern unsern abtleuthen, unterthanen, und getreuen ernstlich und wöllen, daß sie obgedachte richter, und ganze gemain zu Weesen-Urfahr, und ihre nachkommen bey der bemelten ihrer ordnung, und dieser unser bestättung, berüebiglich bleiben laßen, und sie darwider nicht tringen, bekhömmern, noch beschwären, noch daß jemandts anderen zu thain gestatten, in khain weiß, bey vermeidung unser schweren ungnad, und straff. Das mainen wir ernstlich, mit urkhundt diß brifs besiegelt mit unserm kayserlichen anhangenden insigl, der geben ist, in unser statt Wien, den fünffzehenden tag deß monats Decembris nach Christi unser aller herrn und haylandts geburt fünffzehenhundert, und im zway und achtzigsten unserer reiche des römischen im achten, deß hungarischen im ainlifften und deß böheimbischen auch im achten jahr.

Und unß darauf obbemelte richter und gemain der hofmarch Weesen-Urfahr, underthenigist gebotten, daß wir ihnen obbeschribenen Brief zu confirmieren, und bestätten, genediglich geruheten, alß haben wir mit genaden angesehen solch ihr zimblich bitt und die obberichete ordnung sonderlich zu erhaltung gueter ainigkeit, polliceey, und mannsucht, bey ermelter hofmarch Weesen-Urfahr fürgenommen, und ihnen darauf dieselb ihre ordnung, sazung, und guet gewohnheit, souil sie davon im gebrauch sein, auch in dem darumben sie in rechtförttigung, und anspruch stehen mechten, unuergriffen und ohne schaden, genedigist confirmiert und bestetten.

Confirmieren und bestetten ihnen auch die hiemit wißentlich und in krafft diß brifs, also daß die in allen ihren puncten, articuln, inhalt, und begreiffungen, bey wörden und kräfte verbleiben, wie die ovn Weesen-Urfahr, sich derselben gebrauchen und genuessen und von niemandts darwider gethan, noch gehandelt worden, solle in khain weiß, doch auf unser gene

Urkunden

digistes wolgefallen, und widerruefffen, dann wir unß hierinnen vorbehalten, nach gelegenheit und notturfft der sache darinnen zu mindern oder zu mehrern, oder auch wol gar aufzuheben.

Und gebietten darauf allen und ieglichen unseren landtmarschalchen, landtshaubtleuthen, grafen, freyen herren, rittern, knechten, verwesern, pflegern, landtrichtern, burgermaistern, richtern, bürgern, gemainden, und sonst allen anderen unsern ambleuthen, underthanen, und getreuen, ernstlich und wöllen, daß sie obgedachte richter, und ganze gemain zu Weesen-Urfahr, und ihre nachkommen bey der bemelten ihrer ordnung, und dieser unser bestättung beruebiglich bleiben laßen, und sie darwider nicht tringen bekhömmern, und beschwären, noch das jemandts anderen zu thuen gestatten, in khain weiß, bey vermeidung unseren schwören ungnad, und straf.

Das mainen wir ernstlich, mit urkhundt diß briefs, besigelt mit unseren königlichen anhangenden insigl, der geben ist in unser habstatt Wien, am sambstag vor St. Jacobi, den vier und zwanzigsten July, nach Christi unseres lieben herrn, und seeligmachers geburth, im aindausent sechshundertzehndten, und unseres hungarischen reichs im anderten jahren. Matthias Ad mandatum sacrae regiae Majestatis proprium C. von Sterberg, Chr. Grapler.

Wann wir dann gnedigist angesehen soch ihr der supplicanten underthenigiste billiche bitte, darbey auch betrachtet, daß erwehnt aufgerichte ordnung zu deren mehrern aufnehmben, und allerseits gueter richtigkeit, auch verhüetung khunftigen stritt und irrung geraichen thue als haben wir bedeite ordnung, und articulos, so weith sie supplicanten deren im gebrauch seyn mit wohlbedachtem mueth, gueten zeittigen rath rechtem wissen gnedigist confirmiert und bestättet, thuen das auch auß römischer kayserlicher und landtsfürstlicher machtvollkhommenheit wissentlich, souil wir daran von rechts- und billigkeits wegen, zu confirmieren, und zu bestätten haben.

Und mainen, sezen, und wollen, daß obgedachte ordnung in allen puncten, und articulu alles ihres innhalts und begreiffungen noch ferrer kröfftig und gültig seyn und bleiben; von ihnen supplicanten und ihren nachkomben also bestendig observiert und gehalten ewrden, von allermenniglich unverhindert, doch unß unseren erben und nachkomben an unserer landtsfürstlichen obrigkheit, auch sonst menniglich an ihren freyheiten, rechten, und gerechtigkeiten unvergriffen und unschödllich.

Gebietten darauf N. allen und jeden unßern nach genanten geistlichen und weltlichen obrigkheiten ietzigen und künfftigen statthaltern, landtshaubtleuthen, landtmarschalchen, praelaten, grafen, freyen herren, rittern, knechten, vizdomben, vöggten, pflegern, verweesern, burggrafen, landtrichtern, ambleuthen, und sonst allen andern unßeren underthanen, und getreuen, was würden standts, ampts oder weesens die seind insonderheit aber oberüehete verschidenen herrschafften besagt unsers erzherzogthumbs österreich ob der Ennß undter welchen oberandte richter und gemainde der hoffmarch Weesen-Urfahr gelegen, gnedigist, und ernstlich, daß sie dieselbe, und deren nachkomben bey vorstehender ihrer ordnung und diser unserer ihnen erthailten gnädigisten confirmation und verneuerung ruhig und bestendig verbleiben, vöstiglich schutzen, und handthaben, der selben gebrauchten, nutzen, und geniessen lassen, und daran für sich selbst kheine irrung, eingriff, hinderung oder beschwörung thuen, noch das jemandts andern zu thuen gestatten, in khaine weis noch weeg, als lieb einem jeden (sey) unser schwäre ungnadt, und straff zu vermeiden;

Urkunden

Das mainen wir ernstlich mit urkhundt disß brifs, besigelt mit unserm kayserlichen anhangenden insigl der geben ist auf unserm schloss zu Laxenburg, den ain und dreyszigsten monatstag may, nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth, im sechzehnhundert neun und sibenzigsten, unser reiche, deß römischen im ainundzwanzigsten, des hungarischen im vierundzwanzigsten, und des böheimbischen im dreyundzwanzigsten jahren.

Leopold set Mandatum sacrae caesareae majestatis proprium. Augustin von Erhart m. p. T. H. Heinrich Freyherr von Stratman m. p.

1707 November 4, Wien

Kaiser Joseph I. bestätigt den Richtern und der Gemeinde der Hofmark Wesenurfahr die von seinen Vorfahren erteilte und bestätigte Ordnung unter Abänderung des Punktes 15 und Bewilligung zweier Kirchtage am Sonntag nach Frohnleichnam und am Sonntag nach St. Wolfgang.

Perg. Libell 10 Fol. Siegel

Wir Joseph von gottes gnaden erwhlter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slauonien, etz. könig. Ertzherzog zu österreich, herzog zu Burgund, Steyr, Khärnten, Crain, und Wirtemberg, graff zu Tyrol und Görtz.

Bekennen offentlich mit diesem brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß unß unsere getreue N. richter und gemeinde der hofmarch Weesen-Urfahr im unserm ertzherzogthumb Österreich ob der Enns gelegen durch glaubwürdige abschrift allergehorsambist zuvernehmen gegeben, daß weilen sie zweyerley obrigkeiten unterworffen, und dahero vor zeiten zwischen ihnen sich allerley stritt und irrung begeben, sye zu verhüetung vererern uneinigkeit und erhaltung gueten fridens und polliceity mit vorwissen ihrer grund obrigkeiten sich auf eine in gewissen puncten und artickln bestehende ordnung verglichen und solche anfangs weyl. Keyser Rudolph den fünffzehenden December fünfzehnhundert zwey und achtzig; sodan weyl. Matthais könig in Hungarn, hernach römischer keyser den vier und zwainzigsten Julii sechzehnhundert und zehen: sodan auch weyl. Der allerdurchleuchtigist: großmächtigist: und unüberwindlichste fürst und herr Leopold, röm. Keyser, auch zu Hungarn und Böheimb könig, ertzherzog zu Österreich, unser in gott christseeligist abgeleibt: höchstgeehrt. Geliebster herr und vatter sub dato schloß Laxenburg den ein und dreysigsten Maü sechzehnhundert neun und sibenzig alle glorwürdigisten andenckens allergnädigst confirmiert und bestättet hetten:

Weilen nun die Gemeinde dieses gräniz orths an der Donau bey für gewesten beyrischen kriegsunruhen und würllich beschehenen feindlichen einfällen in das land erweislich sehr viel gelitten, auch wegen bessere gelegenheit der daselbst gemachten march- und contramarchen zu wasser und land groß: und unerschwinglichen quartierslast und anders außgestanden, wovon die meisten gänzlich ruinirt worden wären; alß haben unß dye richter und gemeinde allerunterthänigist gebetten, wir geruheten als ietzt regirender römischer keyser, herr und fürst in Österreich, in gnädigster beherzigung obangeführter bewegursachen, ihnen vorgeante ordnung und polliceity widerumb allergnädigist zu confirmiren, und weilen die minder- und mehrung derselben puncten außdrücklich vorgesehen, allermildest zu bewilligen, daß in der neuen freyheit der fünffzehende punct außgelassen und anstath desßen einverleibt werde: daß wan

Urkunden

künftig ein burger zu Weesen Urfahr aufgenommen wurde, selbiger neben einer billichen aufnahm oder burger zehrung, allermassen es auch bey denen negst benachbarten orthen beschehe, in die burger lad fünff gulden funffzehen kreuzer bezahlen und solches der Morspachische richter, bey welchen die burger laad verblibe, verraiten solte: Über diß auch ihnen zwey kirchtäg, alß einen am sonntag nach dem fest Corporis Christi- und den andern am sonntag nach St. Wolfgang, als an welcher zeit in denen umbligenden orthen kein kirchtäg gehalten: folgendis niemanden praeiudicirt wurde, allergnädigst zuzulegen, und dem neu außfertigenden diplomati einverleiben zu lassen.

Wan wir dan gnädiglich angesehen der supplicanten unterthänigste bitt, auch die getreue dienste, welche unserm durchleuchtigsten erthauß sye in dem anno sibenzehen hundert undt vier, beschehen bayrisch- und französichen einfahl in selbiges land, auch vor und nach bey continuirlichen schwären march- und durchzügen unsers khriegs volcks mit erlitenen quartiers, und anderen vielfältigen khriegspressuren und sonst in mehr weeg allergehorsambist geleistet benebens erwogen, daß obangezogene ihre von alters hergebrachte ordnung zu allerseits gueter richtigkeit, auch verhütung künftigen stritts undt irrung: die veränderung des fünfzehende puncts aber, deßgleichen die zwey neue kirchtäg zu merklichen aufnehmen der gesambten gemeinde, und keinem zu nachteil gereichen thuen.

Als haben wir darumben, über von gehörigenorthen abgefordert: und eingelangten bericht und guetachten, mit wolbedachtem mueth guetem rath und rechtem wissen auch von sondern gnaden wegen, ihnen richter und gemeinde der hofmarch Weesen Urfahr berührte ordnung, so weit sye in deren riehigen possess und ohne ansprach seint, mit veränderung des funffzehen den articuls/: neben neuer allergnädigster verwilligung der allerunterthänigist gebettener zwey kirchtäg, nemlich des ersten am sonntag nach dem fest Corporis Christi, und des andern am sonntag nach St. Wolfgang:/ alß ietzt regierender herr undt landtsfürst allergnädigist verneuert, confirmirt, und bestättet, wie ernante ordnung von wortt zu wortt hernach geschriben stehet also lauthend:

Zum ersten, nachdem bißhero der gebrauch gehalten worden, daß obbenante beede herrschafften, jede ihren eigenen richter miteinander in beysein etlicher nachbarn, so sye von beeden thailen darzuerfordern, alle quatember in allen häußern die feyrstätt besehen, und wo dieselben mangelhafftig, oder sorglich befunden, sollen sie demselben auflegen, daß ers in vierzehen tagen darnach wendt, so er aber das nit thatte, so dolle derselb baiden richtern miteinander zu wandel sechzig pfenning, und seiner grundt obrigkheit in die straff verfallen seyn, und die richter sollen zu außgang der vierzehen tag, dieselb feyrstätt niderreisßen, und abweckh thuen.

Zum anderten, so bey einem hauß auß unfleiß und nachläßigkeit ein feyr außkäm, der ist seiner grundt herrschafft in die straff funffzehen pfundt pfening zu wandl verfallen, so aber iemandts von solchen feyr beschädiget, oder nachteill empfieng, so solle der, dabey das feyr auß unfleiß, oder nachläßigkeit, wie oben gemelt, außkommen, nach erkandtnus beeder herrschafften, mit leib und guett biesßen, und dem belaidigten ihren nachtel ablegen.

Zum dritten, so sich begäb, daß sich ein aufruehr oder rumor erhieb, es wehre von inwohnern, oder außlndern, so sollen bayd richter einer sol woll, alß der ander so vill einsehung thuen, damit die verbächer zur straff und gefängnus gebracht, und meniglich zu der billigkeit, und abtrag gehalten werden, zu solchem soll ein jeder in der ganzen gemain denn richtern hilff,

Urkunden

und beystandt zu thain schuldig und verbundten seyn, so sich aber einer des verwiderte, und nit zueliff, unter welcher herrschafft er gesesßen, soll den richtern zu wandl verfallen seyn sechzig pfening, und seiner grundt herrschafft in die straff.

Zum vierten, da ein frembder maleficischer, dergleichen ein inwohner da zu Weesen-Urfahr wurd betreten, soll es mit überantwortung ins landtgericht auß der hoffmarch, wie derselb mit gürtl umbefangen, beschehen, und damit gehalten, wie von alters herkommen ist.

Zum fünfften sollen beede richter alle quatember sambt etlichen nachbahrn, diesige darzue erfordern, herumghehen, allenthalben waag und maß besechen, und wo sie dieselben ungerecht befunden, sollen sye es von ihren handten nemben, und bey wem solches unrecht befunden, soll in seiner grund herrschafft straff stehen.

Zum sechsten, welche wüth oder leithgeeb, ein fällt trinkhen, es seye wein, bier, oder mödt, hat, der soll ein jedwedern nachbahrn die außmaß geben, gibt er ihm aber die tischmaß, soll er ihm ein kandl umb zween pfening rechter geben, dan ers sonst schenkht.

Zum sibenten, haben auch sie ein ganze gemain zu Wesßen-Urfahr selbst wein zu führen, damit auch mit allen andern kauffmanswahren nichts außgenommen, wie ein andere statt oder markt des erzherzogthumbs Österreich ob der Ennß gelegen, zu handeln, kauffen und verkauffen, ohne menigliches irrung und hinderung.

Zum achten, es oll keiner kein inn volckh, weder weibs noch manns persohn außer willen wißen seiner grundtobrigkheit, und einer ganzen nachbarschafft nit halten, noch aunemben, und so das aber abgesteltermäßen ein vergont und zuegelasßen wurd, so soll ihm sein wüth versprechen, und was bey den innleuthen also abgeheth, soll bey dem wüth al sachen zuverantworthen aufgehen.

Zum neunten, so einer da in der hoffmarch zu Wesßen-Urfahr, umb gelt schuld vor seinem richter beklaget wurd, und die schuld bekhentlich, oder darbracht ist, so soll derselbe richter die bezallung in vierzechen tagen, bey straff seiner grundt obrigkheit ein hungerischen gulden verschaffen, so sich aber derselb schuldner mit pfenwerthen zu bezallen anbeit, so soll derselb richter dem, so man schuldig ist, zu sprechen, daß er auf pfenwerth, die im am tauglichsten, oder annemblichsten, und in des schuldiger gewalt seyn, anzeigen, und stehet nit in des schuldners macht, pfenwerth seines gefallens vier zuschlagen, sondern die, darauf der gelter zaigt, und so oft die schuldt ein gulden ist, sollen die pfendwerth alle mal zwölf schilling woll werth sein, und dieselben pfendwerth soll der richter zu ihm nemben, und solts vierzechen tag bey ihnn behalten, lests also dann der schuldner, und erlegt die völlige bezallung mit bahrem gelt, so soll ihm der richter sein pfendwerth wider zuestöllen, last aber er die vierzechen tag verscheinen, und erlegt das gelt nit, so soll der richter die pfendwerth dem, so man schuldig ist, umb sein schuldt eigenthumblich zuestöllen, und dem schuldner fehrer davon zuantworthen nicht schuldig seyn, damit ein gemain, anderer orth nit aufgehalten, zur nachtheill geführet, und der unschuldigen des schuldigen nit entgelten derffe.

Zum zehenten, es soll ein jeder, wehr gründt in der hoffmarch Wesßen-Urfahr hat, es sey gärten, wißmath, waith oder äcker, zu gebürlicher zeith nothdürfftiglich friden, und die nachbarschafft ohne schaden halten, so aber einer das in vierzechen tagen nit thet, und durch die richter ein mangel gefunden, und nachtheillig erkent wurde, der ist ihnen zu wandel

Urkunden

verfallen sechzig pfening, undt so der alßdann auf der richter befelch solchen mangel nicht wurd wenden, der ist seiner grundt obrigkheit in die straff gefallen.

Zum ailfften, so man nun die frucht auß dem feldt bringt, und einer oder mehr, so seine frucht im feldt ungefechßnet hetten, so soll einer dem andern vierzechen tag nach dem landtsbrauch verziechen, und die ern nit aufschlagen.

Zum zwölfften, es soll auch keiner weder auf äckhern, noch auf ängern sein vieh, roß, oxsen, kiehe, noch ander vieh nit hietten, biß die frucht all auß dem veldt gefechßnet, und ein ganze gemain ins feldt treibt.

Zum dreyzehnten, so ein viech einbricht, und einem nachbahrn zu schaden handelt, so soll und mag ein jeder richter, der am ersten darüber kombt, auf was gründen, das ist, dsßelb viech zu ihm nemen, und ein tag, biß der, des das viech ist, ein haubt umb zwen kreizer von ihm lest, und sich mit dem, dem schaden geschehen ist, nach erkhanthus beeder richter, und ehrlichen nachbahrn nach billichen dingen vertrag, aufhalten. Wan aber das viech auß mangel eines besßen fridts eingangen wehr, so soll alsßdan derselb, dem der fridt zuegehört, allen nachtl biesßen.

Zum vierzehenden, es soll auch ein jeder allzeit wans die nothdurfft erfordert, die weeg vor seinen gründten nothdürfftiglich machen, so aber die weeg zweyen oder einer ganzen gemain zumachen zuegehörten, so sollen sye treulich und gleichmesßig einander helffen, welcher sich aber dis verwidern, bey wemb es erfunden wird, der soll seinem richter zum wandl verfallen seyn sechzig pfening, und seiner grundt obrigkheit in die straff.

Zum funffzehenten und leztens solle auch ein jeder, so künftighin zu einem burger in hofmarch Weesen Urfahr aufgenommen wirdet, neben einer billichen, bey denen negst benachbarten orthen zubeschehen pflegenden aufnahmb oder burgerzehrung, in die burger lad fünf Gulden funffzehen pr. Zuerlegen, und der Marspachische richter, alwo die bemelte burgerlad aufbehalten wirdet, soche zu verraitten schuldig seyn.

Thuen das auch, verneuern, confirmiren und bestätten ihnen richter undt gemeinde der hofmarch Weesen Urfahr obbeschribene in funffzehen puncten bestehende veränderte und gebesßerte ordnung, bewilligen auch ihnen berührte zwey neue kirchtäg, den ersten am sonntag nach Corporis Christi fest, und den andern am sonntag nach St. Wolffgangtag hinführo ewiglich zuhalten, alles aus römisch: keyser: und landtsfürstlicher machts vollkomenheit hiemit wissentlich in krafft diß brieffs meinen sezen, und wollen, daß obinserirte ordnung in allen puncten, artickln, inhalt, meinung und begreiffungen bey kräftten seyn und bleiben: darob stäth und vest gehalten werden, und sye von Weesen-Urfahr sich derselben so weit sie in deren ruheigen possess und übung seind, wie auch der zwey neuen kirchtäg mit allen freyheiten, rechten, und gewohnheiten, als andere orth daselbst in Österreich ob der Enns, so mit dergleichen kirchtägen fürgesehen und begnadet seind, haben, allerdings freuen, gebrauchen, nuzen und geniessen sollen, können und mögen von allermenniglich unverhindert, jedoch, so viel die einverleibte ordnung betrifft auf gnädigstes wolgefallen und widerrueffen solche nach gelegenheit und notturfft der sachen zumindern, oder gar aufzuheben, und daß an denen bewilligten neuen kirchtägen von denen etwa dahin kommenden pfenwerth und failschafften vor vollendung des gottsdiensts nichts fail gebotten noch verkaufft werden solle.

Urkunden

Gebiethen darauf N: allen und ieden unsern nachgesetzten geist und weltlichen obrigkeiten, ieztig und künfftigen unsern statthaltern, landtmarschallen, land haubtleuthen, praelaten, grafen, freyen, herrn, rittern, undt knechten, vizdomben, vöggen, pflegern, verweesern, haubtleuthen, burggraffen, landrichtern, burgermeistern, richtern, räthen, burgern, gemeindten, und sonst allen andern unsern amtleithen, unterthanen und getreuen, was würden, stands oder weesens die seint, hiemit gnädigst und wollen, daß seye mehrernante von Weesen-Urfahr bey vorstehender ordnung, solang soche unaufgehbt verbleibet, und dieser unserer verneüer: und bestättung, auch gnädigst verwilligten neüen zwey kirchtägen ruheiglich bleiben: sye deren allerdings freuen, gebrauchen, nuzen und geniessen lassen, darbey kräftiglich schutzen und schirmen, darwider nicht beschwären, und anfechten, noch das iemands andern zuethuen gestatten, in keine weisn, noch weeg, alß lieb einem ieden seye unser schwähre ungnad, und straff zuvermeiden;

Das meinen wir ernstlich, mit urkund dis brieffs, besiglet mit unserm keyserl. Anhangenden insigl, der geben ist in unserer haubt: und residenz statt Wienn den vierten monaths: tag Novembl: nach Christi unsers lieben herrn und seeligmachers gnadenreichen geburth im sibenzehen hundert und sibenden unserer reiche des römischen im achtzehenden, des hungarischen im zwanzigsten, und des böheimbischen im dritten jahre.

Joseph m.p. - Joh. Frid. Frh. Seilern. - Ph. Ludw. G. v. Sinzendorff.

- Ad mandatum sacrae caesareae majestatis proprium. Georg Frid. Schickh ...

1713 März 20, Wien

Kaiser Karl VI bestätigt den Richtern und der Gemeinde der Hofmark Wesenufer die von seinem Vorfahren erteilte und betätigte Ordnung, besonders den abeänderten Punkt 15 und das Recht zur Abhaltung zweier Kirchtage am Sonntag nach Frohnleichnam und am Sonntag nach St. Wolfgang.

Perg. Libell, 9 Fol. (letztes Fol. fehlt) Siegel.

Wir Carl der sechste von gottes gnaden erwehltter römischer keyser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien etz. könig. Ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, steyr, Kärnthen, Crain und Wirtemberg, graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz.

Bekennen offentlich mit dessem brief und thuen kund allermänniglich, das uns unsere getreue N: richter und gemeinde der hofmarch-Weesen-Urfahr in unserm ertzherzogthumb Österreich ob der Enns gelegen, durch glaubwürdige abschrift allergehorsamst zu vernehmen gegeben, daß, weilen sye zweyerley obrigkeiten unterwoffen, und daher vor zeiten zwischen ihnen sich allerley stritt und irrung begeben, sye zu verhüettung verrerer uneinigkeit und erhaltung gueten fridens und policey mit vorwissen ihrer grund-obrigkeiten sich auf eine in gewissen puncten und articuln bestehende ordnung verglichen hetten, welche ihnen von zeit zu zeit, am lezten aber von weyl: dem allerdurchleuchtigsten großmächtigsten und unüberwindlichsten fürsten und herrn Josepho, glorwürdigisten andenkens römischer keyser, auch zu Hungarn und Böheim, könig ertzherzogen zu Österreich etz. unserm in gott christseeligist ruhenden geliebsten herrn bruedern, über von unserer N. Ö. regierung und camer abgefordert- und

Urkunden

eingelangten gehorsambsten bericht und guettachten sambt andern ihren freyheiten nebst veränderung des funffzehenden puncts obangeführten vergleichs nicht allein bestättet, sondern ihnen auch von neuem zwey kirchtäg, nemblich der erste am sonntag nach dem fronleichnambsfest, und der andere am sonntag nach st. Wolfgang allergnädigst verwilligt worden wäre, uns darauf allerunterthänigist gebetten, dass auch wir als ietzt regierender römischer keyser, herr und alndesfürst in Österreich ihnen obangezogenen vergleich und Ordnung, wie solche verbessert, sambt ihren neuen kirchtags- und andern freyheiten des vorigen inhalts zu verneuern und zu bestätten allergnädigst geruhen wolten.

Wan wir dan gnädiglich angesehen deren supplicanten unterthänigiste bitt, und das solch ihre policey-ordnung und kirchtagsfreyheiten zu ihrem aufnehmben und besten gereichen thuen.

Als haben wir darumben mit wolbedachtem mueth, guetem rath, und rechtem wissen, auch von sondern gnaden wegen, ihnen richter und gemeinde der hofmarch zu Weesen Urfahr berührte ihre neue kirchtags- und andere freyheiten wie auch die verbesserte policey-Ordnung und vergleich des genzlich vorigen in der Josephinischen confirmation stehenden inhalts, allergnädigst verneuert und bestättet, allermassen sothaner vergleich von worth zu worth hernach geschrieben stehet.

Erstens, nachdem bißhero der gebrauch gehalten worden, daß obbenante beede herrschafften iede ihren aigenen richter zu Weesen Urfahr gehabt, und noch haben sollen, dieselben richter miteinander in beysein etlicher nachbarn, so sie von beeden theillen darzu erfordern, alle quatember in allen häußern die feyerstetten besehen, und wo dieselben mangelhafftig oder sorglich befunden, sollen sie demselben auflegen, daß ers in vierzehen tagen darnach wendt, so er aber das nit thette, so solle derselb beyden richter miteinander zu wandl sechzig pfenning, und seiner grundobrigkeit in die straff verfallen seyn, und die richter sollen zu ausgang der vierzehen tåg, dieselb feyerstatt niederreissen und abweckh thuen.

Andertens, so bey einem hauß aus unfleiß und nachlessigkeit ein feyer auskäm, der ist seiner grundherrschaft in die straff funfzehen pfundt pfenning zu wandl verfallen, so aber jemand von solchen feuer beschädiget oder nachteill empfing, so solle der dabey das feuer aus unfleiß oder nachlessigkeit, wie oben gemelt, auskommen, nach erkantnus beeder herrschafften, mit leib und gueth biesßen, und dem belaidigten ihren nachtel ablegen.

Drittens, os sich begäb, daß sich ein aufruhr oder rumor erhieb, es wäre von inwohnern oder ausländern, so sollen beyde richter einer sowol als der ander so vill einsehung thuen, damit die vertrecher zur straff, und gefängnus gebracht und männiglich zu der billigkeit, und abrag gehalten ewrde, zu solchem soll ein ieder in der ganzen gemain denen richtern hülff und beystand zu thuen schuldig und verbunden seyn, so sich aber einer des verwiderte, und nit zuelieff, unter welcher herrschafft er gesessen, soll den richter zu wandl verfallen seyn, sechzig pfenning, und seiner grundherrschaft in die straff.

Viertens, da ein frembder maleficischer, dergleichen ein inwohner da zu Weesen-Urfahr wurd betreten, sol es mit überantwortung ins landtgericht aus der hofmarch, wie derselb mit gürtl umbfangen beschehen, und damit gehalten, wie von alters herkommen ist.

Fünfftens, sollen beede richter alle quatember sambt etlichen nachbarn, die sye darzu erfordern, herunbgehen, allenthalben waag und maß besehen, und wo sye dieselben ungerecht

Urkunden

befinden, sollen sye es von ihren handen nehmhen, und bey wemb solches unrecht befunden, soll in seiner grundtherrschaft straff stehen.

Sechstens, welche würrh oder leuthgeb, ein fäll trinckhen, es seye, wein, bier, oder mödt hat, der soll ain jedwedern nachbahrn die ausmasß geben, gibt er ihm aber die tischmasß, soll erihme ein kaml umb zween pfenning rechter geben, dan ers sonst schenckht.

Sibentens, haben auch sie, ein ganze gemain zu Weesen Urfahr selbst wein zu führen, damit auch mit allen andern kauffmanswahren nichts augenohmen, wie ein anderer statt oder marckht des ertzherzogthumbs Österreich ob der enns gelegen, zu handeln, kauffen und verkaufen, ohne mänigliches irrung und hinderung.

Achtens, es soll keiner ein involckh, weder weibs- noch manns-person ausßer willen und wissen seiner grundobrigkeit, und einer ganzen nachbarschaft halten, noch aufnehmen, und so das aber abgestellter masßen einer vergont und zuegelasßen wurd, so soll ihm sein würrh versprechen, und was bey den innleuthen alßo abgeheth, soll bey den würrh allsachen zuverantwordten aufgehen.

Neuntens, so einer da in der hofmarch zu Weesen-Urfahr umb geldschuld vor seinem richter beklaget wird, und die schuld bekentlich, oder darbracht ist, so soll derselbe richter die bezahlung in vierzehen tügen bey straff seiner grundobrigkeit ein hungarischen gulden verschaffen, so sich aber derselb schuldner mit pfenwerth zu bezahlen anbeit, so soll derselb richter dem, so man schuldig ist zuesprechen, daß er auf pfenwerth, die ihm am tauglichisten, oder annemblichisten und in deß schuldiger gewalt seind, anzeigen, und stehet mit in des schuldners macht, pfenwerth seines gefallens, fürzuschlagen, sondern die, darauf der gelter zaigt, und so offt die schuld ein gulden ist, sollen die pfenwerth alle mahl zwölff schilling woll werth sein, und dieselben pfenwerth soll der richter zu ihm nemen, und vierzehen tåg bey ihme behalten, lests alßo dan der schuldner, und erlegt die völlige bezallung mit paarem gelt, so soll ihm der richter sein pfenwerth wider zustellen, last er aber die vierzehen tåg verscheynen, und erlegt das gelt nit so soll der richter die pfenwerth dem, so man schuldig ist, umb sein schuld aigenthumblich zustellen, und dem schuldner verrer davon zu antwordten nicht schuldig seyn, damit ein gemain, anderer orth nit aufgehalten, zur nachtheill geführt, und der unschuldig des schuldigen nit amtgelten derffe.

Zehentens, es soll ein ieder, wär gründ in der hofmarch Weesenurfahr hat, es seye gärten, wißmath, waith oder äckher, zu gebührlicher zeit nothdürfftiglich friden, und die nachbarschaft ohne schaden halten, so aber einer das in vierzehen tügen nit thett, und durch die richter ein mangl gefunden, und nachtheillig erkant wurde, der ist ihenen zu wandel verfallen sechzig pfening, und os der alß dan auf der richter befelch sochen mangel nicht wurd wenden, der ist seiner grundobrigkeit in die straff gefallen.

Ailffpens, so man nun die frucht aus dem feldt bringt, und einer oder mehr, so seine frucht im feldt ungefechsnet hetten, so soll einer dem andern vierzehen tag nach dem landtsbrauch verziehen, und die ern nit anschlagen.

Zwölffpens, es soll auch keiner weder auf äckhern noch auf ängern sein viech, roß oxen kühe noch andere viech nit halten, biß die frucht all aus dem veldt gefechsert, und ein ganze gemain ins feldt treibt.

Urkunden

Dreyzehentens, so ein viech einbricht und einem nachbarn zu schaden handelt, so sol und mag ein ieder richter, der am ersten darüber kombt, auf was gründen, das ist, dasßelb viech zu ihm nehmnen, und ein tag, biß der, deß das viech ist, ein haubt umb zwen kreuzer von ihm lest, und sich mit dem, dem schaden geschehen ist, nach erkantnus beeder richter, und etlichen nachbarn nach billichen dingen vertragt, aufhalten, wan aber das viech aus mangel eines bößen fridts eingangen währ, so solle alßdan derselb, den der fridt zuegehört, allen nachteil bißen.

Vierzehentens, es soll auch ein ieder alzeit, wans die nottdurfft erfordert, die weeg vor seinen gründten nottürfftiglich machen, so aber die weeg zweyen oder ainer ganzen gemain zu machen zuegehört, so sollen sie treulich und gleichmeßig einander helffen, welcher sich aber diß verwidern, bey wem es erfunden wird, der soll seinen richter zum wandl verfallen seyn sechzig pfening und seiner grundobrigkeit in die straff.

Fünffzehentens und leztens oll auch ein ieder, so künfftighin zu einem bürger in hof-march-Weeßen Urfahr aufgenommen wirdet, neben einer billichen bey denen negst benachbarten orthen zu beschehen pflegenden aufnahmb oder burger zöhrung, in die burger laadt fnff gulden fünffzehen kreuzer zu erlegen, und der Marspachische richter, alwo die bemelte burgerliche laad aufbehalten wirdet, solche zu verraiten schuldig seyn.

Thuen das auch, verneuern und bestätten solches alles, wie vorstehet, aus römisch-keyser-und ertzherzoglicher machts vollkomenheit wissentlich in krafft dießes brieffs, was wir daran von rechts-oder gewohnheit wegen, zu verneuern und zu bestätten haben, mainen, sezen, und wollen, daß obgeschribene ordnung und vergleich, auch ihre unlengst erhaltene kirchtägs- und andere freyheiten in allen puncten, articuln, inhalt, mainung, und begreiffungen bey kräftten seyn: und bleiben, darob stäth, und vest gehalten werden, und sie von Weesen-Urfahr sich derselben, soweith sie deren ruheigen posbesß und üebung seynd, allerdings frewen, gebrauchen, nuzen und geniessen sollen, können und mögen, von allermänniglich underhindert, iedoch soviel die einverleibte ordnung betrifft, allein auf gnädigstes wollgefallen und widerrueffen solche nach gelegenheit und nottdurfft der sachen zumindern, zu mehren oder gar aufzuheben, und daß an denen vorhin bewilligten neuen kirchtägen von denen etwa dahin kommenden pfennwerth und failschafften, vor vollendung des Gottesdienst, nichts fail gebotten: noch verkaufft werden solle.

Gebiethen darauf N: allen und jeden, unseren nachgesetzten geist- und weltlichen obrigkeiten iezig- und künfftigen unseren statthaltern, landmarschallen, landshaubtleuthen, praelaten, grafen, freyen, herren, richtern, knechten, vizdomben, vöggten, pflegern, verweesern, haubtleuthen, burggrafen, landrichtern, burgermaistern, richtern, räthen, burger, gemainden, und sonst allen andern unseren ambleuthen, unterthanen und getreue, was würden, stands, oder weeißens die seynd, hiemit gnädigst und wollen, das sye mehrernante von Weesen Urfahr bey vorstehender ordnung solang solche unaufgehbt verbleibt, auch ihren kirchtägs und andern freyheiten, und dieser unserer verneuer und bestättung ruheiglich bleiben, sye deren allerdings frewen, gebrauchen, nuzen und geniessen lassen, darbey kräfttiglich schutzen und schirmen, darwider nicht beschwären und anfechten, noch das iemands andern zuthuen gestatten in keine weiß noch weeg, als lieb einem ieden seye, unsere schwäre ungnad und straff zuvermaiden. Das mainen wir ernstlich, mit urkund diß brieffs, besiglt mit unserm keyserl. Anhangenden insigl, der geben ist in unserer haubt- und residenz statt Wien den zwainzigsten monaths tag Martii, im sibenzehen hundert und dreyzehenden, unserer Reiche

Urkunden

des römischen im anderten, deren hispanischen im zehenden, deren hungarisch- und böheimischen auch im anderten jahre.

Carl m. p. - Joh. Frid. Gr. Seilern Ph. Ludw. G. c. Sinzendorff - Ad mandatum sacrae caesareae et catholica maiestatis proprium Joh. Georg Mannagetta.

1826 Dezember 15, Wien

Kaiser franz I. erneuert der Gemeinde des Marktes Wesenufer die erloschenen Marktfreiheiten, erlaubt die Wahl eines Marktrichters, die Einhebung einer Bürgertaxe und die Abhaltung von 2 Jahrmärkten.

Perg. S.

Wir Franz der erste von gottes gnaden kaiser von Oesterreich, könig zu Jerusalem, zu Hungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, zu Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, erzherzog zu Oesterreich, herzog zu Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober u. Niederschlesien, Großfürst in Siebenbürgen, markgraf in Mähren, gefürsteter Graf zu Habsburg u. Tyrol etz.

Bekennen öffentlich mit diesem briefe, und machen jedermann kund, daß uns unsere liebe getreue gemeinde des marktes Wesenufer im Hausruckkreise gebethen habe, die diesem markte früher zugestandenen, jedoch erloschenen marktfreyheiten wieder zu erneuern. Indem wir diese bitte in höchsten gnaden aufgenommen, haben wir nach anhörung unserer behörden, und nach weiser erwägung der umstände, jedoch unserer höchsten macht unvorgreiflich und ohne nachtheil der gedachten gemeinde, gegenwärtiges privilegium auszufertigen, und derselben hiemit nachstehende begünstigungen zu ertheilen geruhet.

Erstens. Gestehen wir der marktgemeinde Wesenufer das bürgerrecht mit dem befugnisse zu von jeden neu angehenden besitzer einer bürgerlichen realität, oder eines bürgerlichen gewerbes, eine mäßige taxe, zu gunsten der gemeindekasse abnehmen zu dürfen, deren bestimmung von unser ob der ennsischen regierung zu geschehen hat.

Zweitens. Bewilligen wir der marktgemeinde Wesenufer, sich einen eigenen marktrichter zu wählen, der sich jedoch ausschließend nur, nach den für andere solche unterthänige märkte bestehenden vorschriften, mit der verwaltung des kommunalwesens zu befassen hat.

Drittens. Gestatten wir dieser marktgemeinde, gegen beobachtung der dießfalls im allgemeinen bestehenden bedingungen und vorsichten, die abhaltung zweyer jahrmärkte, und zwar am Mariaheimsuchungs- und Martinitage jeden jahres, wenn anders auf diese tage kein sonn oder feyertag fällt, wo dann der jahrmarkt auf den zunächst folgenden werktag zu verlegen wäre.

Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß diese gemeinde gegenwärtiges, von uns verliehenes privilegium, in soweit selbes der dermaligen, und künftigen landesverfassung nicht entgegen ist, auf die von uns ertheilte weise ohne hinderniß haben, gebrauchen und genießen könne und möge, aber uns und unseren erben an landesfürstlicher hoheit ganz unvorgreiflich und unerschädlich.

Urkunden

Gebieten daher allen und jeden unseren nachgesetzten obrigkeiten, inwohnern und unterthanen, was wülden, standes, amtes oder wesens sie sind, insonderheit aber unserer ob der ennsischen landesstelle, daß dieselbe unsere obgedachte gemeinde, bey disem von uns gnädigst ertheilten privilegium schützen, handhaben, dawider selbst nichts thun, noch jemand andern gestatten (solle), bey vermeidung unserer ungnade und bey schwerer strafe.

Dieß meinen wir ernstlich mit urkund dieses briefes, besiegelt mit unserem keiserlich königlichen, und erzherzoglich anhängenden größeren insiegel. Der gegeben ist in unserer kaiserlichen haupt- und residenz stadt Wien den fünfzehnten monatstag December im jahre nach christ geburt im eintausend acht hundert sechs und zwanzigsten unserer reiche am fünfunddreysigsten.

Franz m. p. - Franz Graf von Saurau, oberster Kanzler, - Joha. Nep. Freyh. Von Geißlern. - Nach sr. K. k. Majestät höchst eigenem befehle. Ignaz Freiherr von Stuppan.

Urkunden

1679 Mai 31, Laxenburg

K. Leopold I. vidimiert und bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer folgende Urkunde:

1610 Juli 24, Wien.

K. Mathias vidimiert und bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer folgende Urkunde:

1582 Dezember 15, Wien

K. Rudolf bestätigt den Richtern und der Gemein zu Wesenufer die von ihnen mit Einverständnis ihrer Grundherrschaften Wesen und Pürnstein aufgerichtete Ordnung in 15 Punkten. Perg. Siegel: Die Schrift ist an einzelnen Stellen unleserlich, teils wegen Abschabung, teils wegen Stockflecken.

1707 November 4, Wien

K. Josef I. bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer die von seinen Vorfahren erteilte und bestätigte Ordnung unter Abänderung des Punktes 15 und Bewilligung zweier Kirchtage am Sonntag nach Frohnleichnam und am Sonntag nach St. Wolfgang. Perg. Liebell, 10 fol., Siegel.

1713 März 20, Wien

K. Karl VI. bestätigt den Richtern und der Gemein der Hofmark Wesenufer die von seinen Vorfahren erteilte und bestätigte Ordnung, besonders den abgeänderten Punkt 15 und das Recht zur Abhaltung zweier Kirchtage am Sonntag nach Frohnleichnam und am Sonntag nach St. Wolfgang. Perg. Libell, 9 fol. (letztes Folio fehlt), Siegel.

1826 Dezember 15, Wien

K. Franz I. erneuert der Gemeinde des Marktes Wesenufer die erloschenen Marktfreiheiten, erlaubt die Wahl eines Marktrichters, die Einhebung einer Bürgertaxe und die Abhaltung von zwei Jahrmärkten. Perg. Siegel.